

# RS Vwgh 2000/6/7 2000/01/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2000

## Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

L70453 Buschenschank Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

BuschenschankG NÖ 1974 §9;

B-VG Art118 Abs2;

GdO NÖ 1973 §39 Abs1;

GdO NÖ 1973 §60 Abs3;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Mit § 39 Abs 1 und § 60 Abs 3 NÖ GdO wird zwar die Kompetenz zur Entscheidung über die Untersagung des Buschenschankes in erster Instanz dem Bürgermeister zugewiesen. Damit wird aber kein Recht der Gemeinde begründet, sondern eine Zuständigkeit eines ihrer Organe, welches im übertragenen Wirkungsbereich zu handeln hat (hier: da die Rechtsordnung das in der Beschwerde als verletzt bezeichnete Recht der Gemeinde gar nicht einräumt, fehlt es an der Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch den angefochtenen Bescheid und die Beschwerde ist als unzulässig zurückzuweisen (Hinweis B vom 11. März 1997, ZI 96/07/0217).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000010150.X02

## Im RIS seit

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)